

ARTIKEL 59

Jeder Abgeordnete der Volkskammer hat das Recht, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten.

Die Festlegung dieses Artikels, wonach jeder Abgeordnete der Volkskammer Anfragen an den Ministerrat und seine Mitglieder stellen kann, ergibt sich aus der verfassungsrechtlich bestimmten Stellung des Ministerrates als Organ der Volkskammer. Gemäß Artikel 78 organisiert der Ministerrat im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staates. Entsprechend Artikel 80 Absatz 7 ist der Ministerrat der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dem entspricht es, daß die Abgeordneten des obersten staatliche® Machtorgans vom Ministerrat oder von einzelnen Ministern die Beantwortung ihrer Anfragen zu wichtigen Problemen der Staatspolitik verlangen können. Derartige Anfragen von Abgeordneten wurden bereits verschiedentlich zu aktuellen, die Bevölkerung bewegenden Fragen der Politik und der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer gestellt und jeweils durch die zuständigen Minister beantwortet.

Die Geschäftsordnung der Volkskammer enthält detaillierte Bestimmungen über die Behandlung von Anfragen. Zum Beispiel können Anfragen außer von jedem einzelnen Abgeordneten auch von Fraktionen oder Ausschüssen oder als gemeinsame Anfrage mehrerer Abgeordneter gestellt werden. Die Beantwortung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann unmittelbar in derselben Sitzung oder schriftlich innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNG

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juli 1967 (GBl. I S. 101) § 10